



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Canan Bayram  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Christian Lange MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
bei der Bundesministerin der Justiz und  
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL pst-lange@bjmv.bund.de

27. Januar 2021

Betr.: Ihre Frage Nr. 27 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages  
am 27. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Kollegin,

anliegend übersende ich Ihnen meine Antwort auf Ihre oben genannte Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Frage Nr. 27:

*Warum beschließt die Bundesregierung nicht spätestens jetzt im Januar 2021 wegen des erneuten und in der Dauer nicht absehbaren Lock-Downs ein neues Mietmoratorium („Kündigungsschutz“) für Mieter\*innen wie im Frühjahr 2020 (<https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/hmp-miete-schutz-kuendigung-verlaengerung-corona-krise-100.html>), oder ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Vereinfachungen zur Beantragung von Hartz-IV-Leistungen ausreichen?*

Antwort:

Mit dem am 25. März 2020 beschlossenen Kündigungsschutzmoratorium wurde Mietern und Pächtern von Räumen und Grundstücken, die zu Beginn der Pandemie Einnahmeausfälle hatten, Zeit eingeräumt, sich staatliche Hilfen zu organisieren. Es sollte verhindert werden, dass sie ihre Miet- oder Pachtsache verlieren, bevor ihnen Unterstützungsleistungen gewährt werden konnten.

Seitdem hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmenpakete aufgelegt, mit denen die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für Mieterinnen und Mieter hinreichend abgedeckt werden. Nach den der Bundesregierung bekannten Umfragen von Mieter- und Vermieterverbänden und nach Rückkopplung mit Mieter- und Vermieterverbänden ist kein Anstieg der Mietrückstände im Wohnbereich infolge der Covid-19-Pandemie festzustellen. Dies zeigt, dass sich die eingespielten Sozialsysteme für das Wohnen in Kombination mit weiteren Unterstützungsmaßnahmen, in der Krise bewähren. Vor diesem Hintergrund wird auch für den weiteren Verlauf der Pandemie kein problematisches Ausmaß an Zahlungsschwierigkeiten bei Mieterinnen und Mietern von Wohnraum erwartet.

Für Gewerbemieter und -pächter wurden u. a. der Wirtschaftsstabilisierungsfonds, sowie die Corona-Hilfsprogramme Soforthilfe und Überbrückungshilfe I bis III sowie umfangreiche Bürgschaftsprogramme der Bürgschaftsbanken, der Länder und des Bundes ins Leben gerufen.

Die Bundesregierung beobachtet selbstverständlich die Entwicklung in der Rechtspraxis aufmerksam und prüft fortlaufend, ob gesetzgeberische Maßnahmen zu veranlassen sind.